

Inhalt	Seite		
Editorial	2	Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung	12
Aktuelles		Münchener Erklärung zur Mediation	15
Kammerversammlung 2008	4	Berufsrecht	16
„Münchener Thesen“ zur Zweigstelle	6	Hinweise und Informationen	
Filges neuer BRAK-Präsident, Staehele wird Vizepräsident	6	Aktueller Zinssatz	18
Stabwechsel in der Kammergeschäftsstelle: Kopp folgt Dr. Horn als Hauptgeschäftsführer	6	Telefondienst/Faxservice	18
Geschäftsstelle mit neuer Organisationsstruktur ..	7	Telefonberatung in Gebührenfragen	19
Neues Versicherungsvertragsrecht	8	Allgemeiner Vertreter nach § 53 BRAO	19
Neues Rechtsdienstleistungsgesetz	8	Vermittlungen	19
Erfolgshonorar: Gesetzgebungsvorschlag der BRAK	8	Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder ..	19
Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr und weitere aktuelle Themen zum Gebührenrecht	9	Bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis	20
Rechtsprechung zum Berufsrecht jetzt im Internet	10	Programmorschau 2008 der Münchener Juristischen Gesellschaft	20
Umsatzsteuer und durchlaufende Posten	10	Aus- und Fortbildung	
Anwaltschaft im Dialog mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof	10	Dozenten für die Referendarausbildung gesucht!	21
Erste Vereidigung in Augsburg	11	Berufsausbildung der Rechtanwaltsfachangestellten	21
Nachruf	11	Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung	22
Inkasso in den USA	12	„Ausbildung – und dann?“	22
		Personalien	23
		Beilagen	
		Informationen des Verbandes Freier Berufe	
		Fortbildungsveranstaltungen	
		Geschäftsordnung der RAK München	

IMPRESSUM

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München;
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage:
www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

18.500 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Anke Ingmanns,
Tel.: (0 89) 43 60 00-32; Fax: (0 89) 4 36 15 64

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1.1.2007 ist gültig.



Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

in seiner programmatischen Schrift „Rechtswissenschaft“, erschienen 1968, sagt Rudolf Wiethölter, dass subjektiv zwei Dinge zum Recht und zum Juristen gehören: ein gerader Sinn und ein warmes Herz.

Nach nunmehr 15 Jahren Tätigkeit in der Geschäftsführung unserer Kammer scheint mir das in besonderem Maß für diejenigen Juristen zu gelten, die zur Mitarbeit im Vorstand „herangezogen“ werden, wie es so schön im Gesetz heißt (§ 76 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Gerade diese 15 Jahre waren durch gravierende Änderungen im Berufsrecht gekennzeichnet. Das gilt zunächst für die grundlegenden Entscheidungen des BGH zur Zulässigkeit der überörtlichen Sozietät sowie des BVerfG zur weitestgehenden Vereinbarkeit von Zweitberufen mit der Zulassung zur Anwaltschaft (veröffentlicht in NJW 1993, 196 und 317). Vor allem die letztgenannte Entscheidung hat mit zu der gewaltigen Vermehrung der Anwaltszahlen beigetragen (in unserer Kammer von rund 7.000 im Januar 1993 auf knapp 18.000 heute).

Zu nennen sind weiter die BRAO-Novelle von 1994, die Wahl der ersten Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer und die Verabschiedung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung durch die Satzungsversammlung im Jahre 1997, des Weiteren die Zulassung der GmbH als Berufsausübungsgemeinschaft aufgrund zweier Entscheidungen des BayObLG (Gott hab es selig) aus dem Jahre 1998 sowie, zeitlich weitgehend parallel, die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft als besondere Gesellschaftsform für die Angehörigen freier Berufe mit dem dann nachgeschobenen Haftungsprivileg in § 8 Abs. 2 des PartGG.

Ein Kraftakt war die Übertragung des gesamten Zulassungswesens auf die Kammer per 1. Januar 2000, nicht minder bedeutsam die Vereinheitlichung des Zugangs der Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern Europas zur Beratung und Vertretung in Deutschland durch das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in der Bundesrepublik (EuRAG), ebenfalls im Jahre 2000. Sukzessive erfolgte die Freigabe der Postulationsfähigkeit zunächst vor den Landgerichten und dann vor den Oberlandesgerichten bis hin zum völligen Wegfall der Zulassung bei Gerichten durch das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft im Sommer dieses Jahres. In das laufende Jahr fällt noch die Verabschiedung des neuen Rechtsdienstleistungsgesetzes mit nachhaltigen Änderungen auch in der BRAO und den Verfahrensordnungen. Dazwischen, im Jahre 2004, kam das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und hat uns tiefgreifende Änderungen im System des Gebührenanfalls und der Abrechnung beschert, die geradezu einen Strom an Literatur und Rechtsprechung ausgelöst haben, wie es sie zur BRAGO so nicht gab.

Hier war und ist ein gerader Sinn gefragt, um die Neuerungen zu verarbeiten und in die Praxis umzusetzen, um Struktur und Linie in das aktuelle Berufsrecht zu bringen, in die Bedingungen, unter denen wir unseren Beruf ausüben. Die Anwaltschaft ist nicht mehr homogen, sie zerfasert, wie es in einer Dissertation aus dem Kölner Anwaltsinstitut heißt, sie ist kein Stand mehr wie vielleicht im 19. Jahrhundert. Das muss man nüchtern konstatieren und versuchen, die Kollegenschaft bei der Stange (des Berufsrechts) zu halten, muss ihnen vor allem die Grundwerte unseres Berufs, die core values, immer wieder deutlich machen und daran erinnern, dass die Unabhängigkeit, die Pflicht zur Berufsverschwiegenheit, das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen täglich gelebt werden müssen und der Anwalt einen freien Beruf ausübt mit all den Risiken wie auch Chancen, die damit verbunden sind.

Nicht weniger gefragt ist das warme Herz, von dem Wiethölter spricht. Oft wird übersehen: der Aufgabenkatalog für den Vorstand in § 73 Abs. 2 BRAO nennt an erster Stelle die Beratung und Belehrung der Mitglieder, an zweiter Stelle die Vermittlung bei Streitigkeiten unter Mitgliedern der Kammer, an dritter Stelle die Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Kammermitglied und Mandant, und erst an vierter Stelle kommt die Aufgabe, die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zur Hand haben.

Mitfühlendes Agieren, sich der Sorgen der Kollegen annehmen, nicht Aufsicht, gar Staatsanwalt spielen, sondern die Kollegen auf den Weg bringen, sie auf dem Weg halten, ist wichtigste Aufgabe nicht

nur des Vorstandes, sondern auch der Geschäftsführung, die der Sache nach die Verwaltung der Kammer repräsentiert und oft der erste Ansprechpartner für die Kolleginnen und Kollegen ist. Das heißt nicht, die schwarzen Schafe zu schonen. Auch darin hat die Kammer konsequent Linie gehalten. Die Fälle, die – verwaltungsrechtlich oder disziplinarrechtlich – bis zum Anwaltssenat des BGH gelangt sind, konnten in all den Jahren weitestgehend im Sinne der Kammer geklärt werden.

Das Jahr geht zu Ende, und der Gesetzgeber ist fleißig wie eh und je. Denken Sie nur an das neue VVG, die Reform des GmbH-Rechts und des Unterhaltsrechts, das Jahressteuergesetz 2008 und die Unternehmenssteuerreform, die Novellierung des Urheberrechts etc. etc. Das ist für den einzelnen Anwalt nicht mehr zu beherrschen und für den Bürger schon gar nicht. Der Anwalt ist heute vorrangig jemand, der wissen muss, wo etwas steht, zumindest wo etwas stehen könnte und wie man es findet, und wehe, er sucht nicht, sondern schöpft aus eigener Kraft, gelangt gar zu einem falschen Ergebnis, dann kommt die Haftung über ihn.

Früher lag die Kunst des Juristen in der Anwendung, dem Subsumieren; „scire leges non est verba tenere, sed vim ac potestatem“, sagt Paulus (heute würde man das wohl übersetzen mit: Die Gesetze zu kennen, sie anzuwenden heißt nicht, sich an den Wortlaut zu halten, sondern nach Sinn und Zweck zu fragen). Inzwischen heißt „scire leges“ ganz

unmittelbar, geradezu wörtlich, zu erkunden und zu erforschen, was überhaupt gilt. Der Jurist ist heute primär eine Art Findenfuchs, Pfadfinder, law manager in der Fülle der Gesetze und Entscheidungen, die uns überfluten. Der Griff zur mouse des Computers ist oft wichtiger geworden als der ins eigene Gedankenfach. Daneben kommt es sehr auf die Kenntnis der Rechtswirklichkeit an, der Anwendungspraxis oder auch der Praxis der Nichtanwendung. Die Gesetzesflut spiegelt sich, so der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, in einem Vollzugsdefizit. Wie wird vor Ort entschieden? Wird die Vorschrift überhaupt angewendet oder nicht, etwa weil Personal fehlt oder unzureichend ist? Das alles und vor allem das muss der Anwalt heute wissen, will er seinen Mandanten effektiv beraten und vertreten.

Um mit Matthias Claudius im Brief an seinen Sohn Johannes aus dem Jahre 1799 zu schließen: Ich lasse Sie zurück in einer (Berufs-)Welt, in der guter Rat nicht überflüssig ist und wo nicht alles Gold ist, was glänzt. Bewahren sie sich auch im neuen Jahr den klaren Verstand, den Durchblick und das mitfühlende Herz, die den Juristen, vor allem aber den Anwalt ausmachen.

Ihr Wieland Horn

Aufruf zur Weihnachtsspende 2007

Sehr geehrte Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem alljährlichen Spendenaufruf dürfen wir Ihnen unseren Nothilfe-Fonds ans Herz legen. Der Nothilfe-Fonds ist eine Einrichtung der Rechtsanwaltskammer München, die in Not geratene Kolleginnen und Kollegen sowie deren Angehörige aus dem Kammerbezirk finanziell unterstützt. Die Spendeneinnahmen kommen ausschließlich diesem Zweck zugute.

Gerade zur Weihnachtszeit werden Sie mit vielen Spendenaufrufen überhäuft werden. Wir würden uns dennoch freuen, wenn Sie uns eine Spende zukommen lassen könnten, um die Not der Kolleginnen und Kollegen sowie deren Familien etwas lindern zu können.

Eine Spendenquittung geht Ihnen ohne Aufforderung zu Beginn des Jahres 2008 zu. Abschließend dürfen wir Sie noch bitten, uns bedürftige Kammermitglieder oder deren Angehörige zu benennen. Alle Hinweise werden selbstverständlich absolut vertraulich behandelt.

Im Namen der Nothilfe danke ich Ihnen im Voraus herzlich für Ihre Weihnachtsspende.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Kontoverbindung: HypoVereinsbank München, Kto-Nr. 580 340 8264, BLZ 700 202 70

■ Kammerversammlung 2008

Die ordentliche Kammerversammlung 2008 findet am

Freitag, dem 25. April 2008,

um 14 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 9. April 2008, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2007, dem Etatvorschlag 2007 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2007, dem Etatvorschlag für das Jahr 2008 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

1. Anträge zur Tagesordnung

Gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO wird gebeten, Anträge zur Tagesordnung bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d.h. bis

spätestens Freitag, 21. März 2008,

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

Bitte beachten Sie, dass die Frist dieses Mal an einem Karfreitag abläuft und es sich hierbei um einen gesetzlichen Feiertag handelt, an dem keine Postzustellungen erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen. Vorschläge, die persönlich in den Briefkasten eingeworfen werden, werden an dem Karfreitag noch entgegengenommen.

2. Neuwahlen und Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Kammervorstands

a) Die Kammerversammlung 2008 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 17 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstandes durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 11 Nr. 2 GO) aus:

- | | |
|---------------------------------------|--------------|
| 1. Gerhard Decker | (Augsburg) |
| 2. Andreas Dietzel | (München II) |
| 3. Christina Edmond
von Kirschbaum | (München I) |
| 4. Dieter Fasel | (Memmingen) |
| 5. Sabine Feller | (München I) |
| 6. Petra Heinicke | (München I) |
| 7. Dr. Fritz-Eckehard Kempfer | (München I) |
| 8. Dr. Christof Krüger | (München I) |
| 9. Andreas von Máriássy | (München I) |
| 10. Prof. Dr. Jörn Steike | (München II) |
| 11. Dr. Michael Schröter | (Deggendorf) |
| 12. Hansjörg Staehle | (München I) |
| 13. Michael Then | (München I) |
| 14. Jochen Uher | (München I) |
| 15. Dr. Thomas Weckbach | (Augsburg) |
| 16. Werner Weiss | (Augsburg) |

Ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Landgerichtsbezirk München I ist aus persönlichen Gründen bereits zum 22.08.2007 ausgeschieden.

b) Aufgrund der Geschäftsordnung i.d.F. vom 5. Mai 2006 erhöht sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder ab diesen Neuwahlen von 34 auf 36. Damit sind zu den routinemäßig neu zu wählenden 17 Vorstandsmitgliedern **zwei weitere Vorstandsmitglieder** zu wählen.

Da die Wahl, die aufgrund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstands erforderlich wird, gleichzeitig mit einer Neuwahl stattfindet, sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen (§ 68 Abs. 4 BRAO). Nach der Wahl der zwei neu eintretenden Vorstandsmitglieder wird das Mitglied, das bereits mit dem Ablauf des zweiten auf die Wahl folgenden Jahres ausscheidet und sich ggf. der Wiederwahl stellen muss, durch Los bestimmt (§ 68 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 BRAO).

c) Somit sind zu wählen und nach Landgerichtsbezirken getrennt zur Wahl vorzuschlagen aus den Landgerichtsbezirken

- | | |
|-------------|---|
| München I: | 10 Mitglieder
(Neuwahl für die bisherige Zahl der Vorstandsmitglieder) |
| München I: | 2 Mitglieder
(aufgrund der Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder) |
| München II: | 2 Mitglieder |
| Augsburg: | 3 Mitglieder |
| Memmingen: | 1 Mitglied |
| Deggendorf: | 1 Mitglied. |

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind spätestens bis Freitag, dem 21. März 2006, Karfreitag, an den Kammervorstand zu richten. Bitte beachten Sie auch hier, dass die Frist an einem Karfreitag abläuft und es sich hierbei um einen gesetzlichen Feiertag handelt, an dem keine Postzustellungen erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihren Planungen. Vorschläge, die persönlich in den Briefkasten eingeworfen werden, werden auch am Karfreitag noch entgegen genommen. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.“

Vorschläge, die erst am Samstag, dem 22. März 2008, oder gar erst am Dienstag, dem 25. März 2008, eingehen, können somit nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Übrigen heißt es in § 11 Nr. 1 GO:

„Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen

Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

Bitte geben Sie bei den Wahlvorschlägen für den Landgerichtsbezirk auch klar erkennbar an, ob der Vorschlag für die routinemäßige Neuwahl der 17 neu zu wählenden Vorstandsmitglieder **und/oder** für die Wahl der zwei neuen Vorstandsmitglieder aufgrund der Erweiterung des Vorstands erfolgt.

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 25. April 2008, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß § 29 Abs. 1, § 29 a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



www.datev.de/anwalt, Telefon 0800 3283872

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

■ „Münchener Thesen“ zur Zweigstelle

Anfang Oktober trafen sich die Geschäftsführer von 26 deutschen Rechtsanwaltskammern auf dem Symposium „Kanzlei - Zweigstelle - Sprechtag“ in München, um einheitliche Thesen zur Errichtung einer Zweigstelle zu erarbeiten. Seit Aufhebung des Zweigstellenverbots durch das Gesetz der Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft hatte sich in Deutschland keine einheitliche Meinung gebildet, was Voraussetzung für eine Zweigstelle ist. Nun einigte man sich nach langen Diskussionen auf folgende „Münchener Thesen“:

- Die Zweigstelle unterliegt denselben Mindestvoraussetzungen der Kanzlei, die durch die Rechtsprechung anerkannt wurden.
- An der Kanzlei (Briefbogen, Kanzleischild etc.) muss nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden.
- An der Zweigstelle (Briefbogen, Kanzleischild etc.) sollte auf die Kanzlei hingewiesen werden.
- Es muss eine Terminologie gewählt werden, die nicht irreführend ist.
- Sozietäten können gemeinsame Zweigstellen in der Form einrichten, dass alle Sozien dieselbe Zweigstellenadresse unter ihrer Kurzbezeichnung angeben.
- Sozien können unter eigenem Namen Zweigstellen einrichten.
- Angestellte können unter eigenem Namen Zweigstellen einrichten.

■ Filges neuer BRAK-Präsident, Staehele wird Vizepräsident

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat den Präsidenten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Axel C. Filges zum neuen Präsidenten der BRAK gewählt. Der ehemalige BRAK-Präsident Dr. Bernhard Dombek erhielt im Rahmen seiner Verabschiedung das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse. Auch Dr. Ulrich Scharf ist nach achtjähriger Amtszeit ausgeschieden.

Die Rechtsanwälte Dr. Michael Krenzler (RAK Freiburg) und JR Dr. Norbert Westenberger (RAK Koblenz) sowie Schatzmeister Alfred Ulrich (RAK Düsseldorf) wurden bei der Versammlung am 14. September 2007 erneut in das Präsidium gewählt. Die Präsidenten der RAK München, Hansjörg Staehele, und der RAK Tübingen, Ekkehart Schäfer, sind die neuen Vizepräsidenten der BRAK.

Filges hat seine Sicht der künftigen Aufgaben der BRAK und seine berufspolitischen Positionen in einem ausführlichen Interview für die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf dargestellt. Das Interview ist auf dem Webauftritt der RAK München unter www.rak-muenchen.de nachzulesen.

■ Stabwechsel in der Kammergeschäftsstelle: Kopp folgt Dr. Horn als Hauptgeschäftsführer

Zum 1. Januar 2008 wird der Hauptgeschäftsführer der Kammer, RA Dr. Wieland Horn, nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Geschäftsführung ausscheiden. Seine Nachfolge als Hauptgeschäftsführer tritt sein bisheriger Stellvertreter, RA Stephan Kopp, an.



Dr. Wieland Horn

Dr. Horn hat sich bei seiner mehr als 15-jährigen Geschäftsführertätigkeit in hervorragender Weise um die Verwaltung der Kammergeschäftsstelle, die Vertretung der Mitgliederbelange und die anwaltliche Selbstverwaltung verdient gemacht. Sein Editorial in diesem Heft zeigt anschaulich die Fülle der Aufgaben, die er an entscheidender Stelle unserer Kammer mit zu lösen hatte und mit Bravour gelöst hat.

Über das oft monströse Tagespensum hinaus stand Dr. Horn den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als Berater zur Verfügung und übernahm zahlreiche Vermittlungs- und Schlichtungsgespräche zwischen Kammermitgliedern, eine Tätigkeit, die seiner Persönlichkeit und Begabung besonders entsprach und viele Erfolge zeitigte; dies ermöglichte ihm sein „warmes Herz“, das er in seinem Editorial – wohl vergeblich – allen Kolleginnen und Kollegen anempfiehlt.

Dr. Horn ist es zu verdanken, dass viele Kolleginnen und Kollegen in verschiedenen Initiativen und Arbeitsgruppen Platz und Betreuung unter dem Dach der Rechtsanwaltskammer München fanden. Bundesweit wirkte Dr. Horn im BRAK-Abwicklerausschuss und im Arbeitskreis der Kammergeschäftsführer zum Thema „Zukunft der Rechtsanwaltskammern“ mit. Seit 2003 ist er darüber hinaus Mitglied der Satzungsversammlung. Einen besonderen Erfolg verzeichnete Dr. Horn als Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“, die 2007 bereits in 8. Auflage erschienen ist.

Vorstand und Präsidium der Rechtsanwaltskammer München danken Herrn Kollegen Dr. Horn für

seine erfolgreiche Arbeit und freuen sich darüber, dass er der Kammer weiterhin als anwaltlicher Berater, als Moderator für Vermittlungen und Schlichtungen sowie von Fall zu Fall als Prozessbevollmächtigter in anwaltsgerichtlichen Verfahren zur Verfügung stehen wird.

Kopp begann seine Tätigkeit als Geschäftsführer im Jahre 1996 und verfügt damit über eine mehr als 10-jährige profunde Erfahrung in der Kammerarbeit. Seit Inkrafttreten der Fachanwaltsordnung von 1997 betreut er den Bereich der Fachanwaltschaften und organisierte die Bildung der mittlerweile sehr zahlreichen Fachausschüsse. Im Rahmen der Juristenausbildung war Kopp maßgeblich bei der Organisation der anwaltspezifischen Referendarkurse beteiligt und wirkte bei der Erstellung der dafür vorgesehenen Unterrichts- und Stoffpläne mit.



Stephan Kopp

Für sein Engagement im Rahmen der Juristenausbildung verlieh die Bayerische Staatsministerin der Justiz im Jahre 2004 an Kopp die Verdienstmedaille der Bayerischen Justiz. Über die Grenzen des Kammerbezirks hinaus wirkt Kopp in den BRAK-Ausschüssen Datenschutzrecht und Internationale Sozietäten mit.

Kopp ist Lehrbeauftragter an der Universität Passau und Verfasser wissenschaftlicher Aufsätze zum Themenbereich Anwaltsgesellschaften.

Hansjörg Staehle
Präsident

■ Geschäftsstelle mit neuer Organisationsstruktur



v.l.n.r.: Alexander Siegmund, Dorothee Klaiß, Elisabeth Schwärzer, Claudia Krafft, Stephan Kopp, Simone Kolb, Brigitte Doppler, Kathrin Erbe

Die Geschäftsstelle hat eine neue Organisationsstruktur (siehe unten). Danach gliedert sich die Geschäftsführung in vier Hauptbereiche. Erster Bereich ist die Hauptgeschäftsführung (HGF) mit der Gesamtleitung, allen Querschnittsfunktionen und als Sonderzuständigkeit die Juristenausbildung. Zweiter Bereich ist die Mitgliederverwaltung (BRAO) mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft in der Kammer und als Sonderzuständigkeit die Berufsausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten. Dritter Bereich ist die Berufsaufsicht und das Gebührenrecht (BORA) und als Sonderzuständigkeit die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer. Vierter Bereich sind die Fachanwaltsangelegenheiten (FAO) und als Sonderzuständigkeit u. a. die EDV der Kammer. Neben den vier Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen arbeiten vier Referentinnen in der Geschäftsstelle. Die Rechtsanwältinnen Kathrin Erbe, Simone Kolb und Claudia Krafft sind seit Sommer dieses Jahres neu in der Geschäftsstelle tätig.

Gesamtleitung	Mitgliederverwaltung	Berufs-/Gebührenrecht	Fachanwaltschaften
Hauptgeschäftsführer: RA Kopp Referentin: RAin Erbe Personal der RAK Organe der RAK Kontakt zu a) Rechtsaufsicht b) Ministerien, Landtag BRAK Satzungsversammlung Finanzen, Haushalt Mitteilungen der RAK Anwaltsfortbildung Juristenausbildung Datenschutz BRASiv Hausverwaltung	Geschäftsführerin: RAin Schwärzer Referentin: RAin Klaiß Zulassungsangelegenheiten Buchstabe A - Q Vereidigungen Kanzleiabwicklungen Vertreterbestellungen Nothilfe Sterbegeld Aus- und Fortbildung sowie Prüfungswesen für Rechtsanwaltsfachangestellte und Rechtsfachwirte	Geschäftsführerin: RAin Doppler Referentin: RAin Krafft Berufsaufsicht Gebührengutachten Vermittlungen Schlichtungen Vertrauensschadensfonds der RAK Homepage der RAK Öffentlichkeitsarbeit der RAK	Geschäftsführer: RA Siegmund Referentin: RAin Kolb Fachanwaltsangelegenheiten Zulassungsangelegenheiten Buchstabe R - Z Ausländische RAe RA-GmbHs Maßnahmen wegen unerlaubter Rechtsberatung Newsletter der RAK Technisches Equipment der RAK EDV und Intranet der RAK Arbeitsicherheit in der RAK

■ Neues Versicherungsvertragsrecht

Der Bundesrat hat der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes zugestimmt. Die Novelle wird am 1. Januar 2008 in Kraft treten. Neu eingeführt wird bei jeder Pflichtversicherung ein Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer. Bisher bestand ein solcher direkter Anspruch lediglich im Pflichtversicherungsgesetz, das für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gilt. Künftig wird der Geschädigte bei allen Pflichtversicherungen den Versicherer unmittelbar in Anspruch nehmen können, wenn über das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Aufenthalt des Schädigers unbekannt ist. Dem Geschädigten wird in diesen für ihn besonders ungünstigen Fällen erleichtert, seine Ersatzansprüche zu realisieren. Beispiel: Ein Mandant verliert einen Schadensersatzprozess gegen seinen Anspruchsgegner durch fehlerhaftes Handeln seines Rechtsanwalts. Er verlangt Schadensersatz von seinem Rechtsanwalt. Über das Vermögen des Anwalts wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Mandant kann zukünftig direkt die Berufshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen und gegebenenfalls auf Schadensersatz klagen. Ein Auskunftsanspruch gegenüber der Kammer, welche Berufshaftpflichtversicherung zuständig ist, ergibt sich nach der BRAO-Novelle mittlerweile aus § 51 VI 2 BRAO.

■ Neues Rechtsdienstleistungsgesetz

Der Bundestag hat am 11. Oktober 2007 das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beschlossen. Mittlerweile hat auch der Bundesrat zugestimmt, so dass das Gesetz voraussichtlich zum 1. Juli 2008 in Kraft treten wird. Das neue RDG hält im Kernbereich rechtlicher Dienstleistungen am Anwaltsmonopol fest. Umfassend sollen nur Volljuristen rechtlich beraten können.

Nach § 2 Abs. 1 RDG-E ist „Rechtsdienstleistung“ jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Danach sollen Tätigkeiten, wie das Auffinden, der Lektüre, der Wiedergabe und der bloßen schematischen Anwendung von Rechtsnormen keine Rechtsdienstleistungen sein. Mietervereine können somit zum Beispiel allgemeine rechtliche Hintergründe aufklären, Kfz-Werkstätten unstreitige Ansprüche geltend machen und Energieberater können bei einem Vertragsschluss oder einer Kündigung mitwirken.

Zudem erlaubt das RDG Rechtsdienstleistungen, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Damit können Architekten über Fragen des Baurechts beraten, Diplom-Kaufleute oder Diplom-Wirtschaftsjuristen Sanierungs- und Insolvenzberatung anbieten und Erbenermittler können bei der Vorbereitung eines Erbscheinsantrags mitwirken.

§ 6 RDG-E erklärt unentgeltliche Rechtsdienstleistungen grundsätzlich für zulässig. Das betrifft einerseits die Rechtsberatung im Familien- und Freundeskreis und begünstigt andererseits die altruistische, caritative Rechtsberatung.

Das RDG ermöglicht zudem allen Vereinen die rechtliche Beratung ihrer Mitglieder, was bisher nur berufsständischen und berufsstandsähnlichen Vereinigungen erlaubt ist.

Der Entwurf des RDG sieht eine Änderung des § 49 b Abs. 4 BRAO vor. Nach § 49 b Abs. 4 Satz 2 BRAO-E soll die Abtretung anwaltlicher Vergütungsforderungen an Nichtanwälte zulässig sein, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist.

Anders als das Rechtsberatungsgesetz beschränkt sich das Rechtsdienstleistungsgesetz auf die außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen. Daher werden die einzelnen Verfahrensordnungen (ZPO, FGG, VwGO, SGG, FGO) um Regelungen ergänzt, wer wen in welchem gerichtlichen Verfahren vertreten kann.

■ Erfolgshonorar: Gesetzgebungsvorschlag der BRAK

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 12.12.2006 (Az.: 1 BvR 2576/04; abrufbar unter www.bverfg.de) entschieden, dass das strikte Verbot des Erfolgshonorars in § 49 b Abs. 2 BRAO nicht mit Art. 12 Abs. 2 GG vereinbar und damit verfassungswidrig ist. Hierbei hatte das BVerfG im Wesentlichen zwei Personenkreise im Auge:

- „Arme“ Personen, die jedoch keinen Anspruch auf Beratungshilfe oder PKH haben (z. B. Ausländer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben),
- Personen, die Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe wegen ihrer Einkünfte nicht beanspruchen können, denen aber wegen des finanziellen Risikos und des unsicheren Ausgangs der Angelegenheit die eigene wirtschaftliche Lage vernünftigerweise es nicht erlaubt, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung hat die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) auf ihrer Hauptversammlung am 14. September 2007 eine Empfehlung in der Form eines Gesetzgebungsvorschlages zur Neuregelung des Erfolgshonorars beschlossen. Die Eckpunkte des Vorschlages sind im Folgenden wiedergegeben:

- Das nach wie vor gültige Verbot des Erfolgshonorars bleibt der Regelfall.
- Ausnahmen werden dann zugelassen, wenn aufgrund der wirtschaftlichen Situation des Mandanten erst durch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe ermöglicht wird.
- Bei teilweisem Erfolg schuldet der Mandant die gesetzliche Vergütung bis zur Höhe des erlangten Betrages und eines Kostenerstattungsanspruches.
- Die Angaben des Mandanten über seine wirtschaftlichen Verhältnisse sind in der Vergütungsvereinbarung festzuhalten.
- Diese Vergütungsvereinbarung ist auch in außergerichtlichen Angelegenheiten schriftlich abzufassen.
- Der Rechtsanwalt hat den Auftraggeber schriftlich in der Vergütungsvereinbarung oder in gesonderter Urkunde darüber zu belehren, dass im Erstattungsfall nur die Kosten in Höhe der gesetzlichen Gebühren geltend gemacht werden können und dass die Vergütungsvereinbarung den Auftraggeber nicht von einer evtl. Verpflichtung, Gerichtskosten und zu erstattende Kosten zu bezahlen, freistellt.

Der genaue Wortlaut des Gesetzgebungsvorschlages der BRAK ist im Internet unter der Adresse www.brak.de nachzulesen. Der Wortlaut der BRAK-Empfehlung zur Öffnung des Erfolgshonorars berücksichtigt bislang nur die „arme Partei“, nicht jedoch auch den Personenkreis, der aus vernünftigen wirtschaftlichen Gründen sich nicht zu einer Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung und Vertretung entschließen kann, bei finanzieller Risikoverteilung aber anwaltliche Beratung und Vertretung in Anspruch nehmen würde. Die Gebührenreferenten der BRAK haben am 22. September 2007 beschlossen, die Erweiterung des zukünftigen Gesetzestextes um diesen Personenkreis nachhaltig zu verfolgen.

Inzwischen liegt der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vor. Dieser ist ebenfalls unter www.brak.de im Internet abrufbar.

Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer (Vorstandsmitglied und Vorsitzender der Gebührenabteilung V der RAK München) hat zu den Gesetzgebungsvorschlägen im Rahmen seines Berichtes zur Tagung der Gebührenreferenten am 22. September 2007 eine Übersicht über den Stand der Diskussion erarbeitet. Dieser Bericht wird auf der Homepage der RAK München (www.rak-muenchen.de) bereitgestellt.

■ Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die nachfolgende Verfahrensgebühr und weitere aktuelle Themen zum Gebührenrecht

Nach der Rechtsprechung des BGH (s. Urteil vom 07.03.2007, VIII ZR 86/06 und Teilversäumnis- und Schlussurteil vom 14.03.2007, VIII ZR 184/06) führt die Anrechnung der Geschäftsgebühr nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG nicht zu einer Ermäßigung der Geschäftsgebühr, sondern zur Verringerung des Anspruchs auf die Verfahrensgebühr. Diese Anrechnung auf die Verfahrensgebühr ist im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Das bedeutet in der Praxis: Bei Bestehen eines materiell-rechtlichen Erstattungsanspruches ist die Geschäftsgebühr in voller Höhe gerichtlich geltend zu machen, wobei die Anrechnung auf die Verfahrensgebühr dann erst im nachfolgenden Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen ist. So ist zu befürchten, dass die Kostenfestsetzungsverfahren durch einen Streit über das Entstehen und die Höhe der Geschäftsgebühr sowie deren Anrechenbarkeit überlastet werden.

Bei ihrer Tagung am 22. September 2007 haben die Gebührenreferenten der deutschen Rechtsanwaltskammern beschlossen, beim Bundesjustizministerium darauf hinzuwirken, die Anrechnungsvorschrift in Vorbemerkung 3 Abs. 4 RVG abzuändern. Die Anrechnung soll nur das Innenverhältnis zwischen Mandant und Anwalt betreffen, nicht aber das Prozessverhältnis und insbesondere den Kostenerstattungsanspruch.

Näheres zur derzeitigen Rechtslage und zur Diskussion über eine Änderung von Vorbemerkung 3 Abs. 4 RVG sind in dem Bericht des Vorstandsmitglieds Jürgen Bestelmeyer über die Tagung der Gebührenreferenten auf der Homepage der RAK München (www.rak-muenchen.de) nachzulesen.

Der Bericht informiert weiterhin über folgende aktuelle Themen zum Gebührenrecht:

- Erfolgshonorar - Gesetzesentwurf zur Neuregelung (s. auch den Artikel auf Seite 8 in diesem Heft)

- Durchlaufende Posten als umsatzsteuerbare Leistung (s. auch Erklärung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 2007, wie unten abgedruckt)
- Gesamtschuldnerische Haftung - wie viele Angelegenheiten?
- Ausscheiden eines Sozius nach § 32 BORA und Gebührenabrechnung
- Kostenpflichtigkeit von Gebührengutachten der Rechtsanwaltskammern
- Anwaltliche Verrechnungsstelle (AnwVS) - Zulässigkeit der Abtretung von Anwaltsgebühren.

■ Rechtsprechung zum Berufsrecht jetzt im Internet

Der Bayerische Anwaltsgerichtshof sowie die Anwaltsgerichte in Bamberg, München und Nürnberg haben eine gemeinsame Homepage eingerichtet. Unter der Internet-Adresse www.anwaltsgerichte-bayern.de findet sich eine umfangreiche Entscheidungsdatenbank rund ums Berufsrecht sowie Informationen über Struktur, Zuständigkeiten und aktuelle Besetzung der Gerichte.

■ Umsatzsteuer und durchlaufende Posten

Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Umsatzsteuergesetz hat im Hinblick auf die sog. durchlaufenden Posten zu Verwirrung geführt. Unklar war, ob durchlaufende Posten, also insbesondere durch den Rechtsanwalt verauslagte Gerichtskosten, umsatzsteuerpflichtig sind. Dieses Problem hat der Vizepräsident der RAK Düsseldorf, Herbert P. Schons, in den RAK-Mitteilungen II/2007 (S. 16/17) erstmals angesprochen. Wegen der hierdurch ausgelösten Verunsicherung in der Kollegenschaft wurde die Meinung des Bundesministeriums der Finanzen eingeholt – diese ist abgedruckt in den RAK-Mitteilungen III/2007 (S. 5). Nunmehr liegt auch die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 5. Juli 2007 vor, die im Folgenden auszugsweise wiedergegeben wird:

„Der Umsatz eines Unternehmens – und damit auch eines Rechtsanwalts – wird nach dem Entgelt bemessen. Umsatzsteuerrechtliches Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger – beim Rechtsanwalt also der Mandant – aufwendet, um die Leistung zu erhalten (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG). Nach § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG gehören aber Beträge, die der Unternehmer im Namen

und für Rechnung eines Anderen vereinnahmt oder verausgibt, nicht zum Entgelt. Für diese Beträge, die sog. durchlaufenden Posten, fällt beim Unternehmer keine Umsatzsteuer an.

Erläuterungen darüber, wann durchlaufende Posten vorliegen, enthält Abschnitt 152 der Umsatzsteuer-Richtlinien. Für das Vorliegen eines durchlaufenden Postens ist es grundsätzlich erforderlich, dass zwischen dem Zahlungsverpflichteten und dem, der Anspruch auf die Zahlung hat, unmittelbare Rechtsbeziehungen bestehen. Dazu müssen der Zahlungsverpflichtete und der Zahlungsempfänger jeweils den Namen des Anderen und die Höhe des gezahlten Betrags erfahren.

Für verauslagte Abgaben und Beiträge gibt es allerdings Ausnahmen. Solche Beträge können auch dann durchlaufende Posten sein, wenn der Unternehmer dem Zahlungsempfänger den Namen des Zahlungsverpflichteten und die jeweilige Höhe der Beträge nicht mitteilt. Auch Kosten (Gebühren und Auslagen), die Rechtsanwälte, Notare und Angehörige verwandter Berufe bei Behörden und ähnlichen Stellen für ihre Auftraggeber auslegen, können dann als durchlaufende Posten anerkannt werden, wenn dem Zahlungsempfänger (z. B. dem Gericht) Name und Anschrift des Auftraggebers (des Mandanten) nicht mitgeteilt werden. Voraussetzung ist hierbei jedoch, dass die Kosten nach Kosten- bzw. Gebührenordnung berechnet werden, die den Auftraggeber als Kosten- bzw. Gebührenschuldner bestimmen.

Zu unterscheiden ist also, ob der Rechtsanwalt selbst Schuldner der Kosten bzw. Gebühren ist (z. B. bei Kosten für Grundbuchauszüge) oder ob er lediglich Kosten/Gebühren verauslagt, die von seinem Mandanten geschuldet werden (z. B. Gerichtskosten). Für diese Einordnung sind die jeweils für diese Kosten einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen maßgebend. An wen die Adressierung erfolgt, ist dagegen unerheblich.“

■ Anwaltschaft im Dialog mit dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Zum zweiten Mal haben sich Vertreter der bayerischen Anwaltschaft mit dem Präsidium des Bayerischen VGH zu einem Gedankenaustausch getroffen. Bei dem Treffen am 19. September 2007 in den Räumen der RAK München haben die Beteiligten Probleme angesprochen, die sich in der Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft und der Verwaltungsgerichtsbarkeit ergeben haben.

Schwerpunkthemen waren die aktuellen Erfahrungen mit der teilweisen Abschaffung des Widerspruchsverfahrens, mit Terminverlegungsgesuchen und mit Berufungszulassungen durch die Verwaltungsgerichte sowie die Praxis der Herausgabe von Gerichtsakten an die Anwaltskanzleien, die Parkmöglichkeiten für Rechtsanwälte beim VGH und die Einführung der elektronischen Akte.

Die Verwaltungsgerichte bitten die Kolleginnen und Kollegen, bei nicht fristgebundenen Schriftstücken von doppelten Einreichungen per Telefax und Postweg abzusehen und generell von der Einreichung per Fax zurückhaltend Gebrauch zu machen.



Anwaltschaft im Dialog

Bei dem „Jour fixe“ haben für die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Präsident des Bayerischen VGH Rolf Hüffer und der Vizepräsident des Bayerischen VGH Dr. Erwin Pongratz teilgenommen. Die Anwaltschaft war vertreten durch Michael Then (Vizepräsident der RAK München), Friedrich Wörlen (Vizepräsident des Bayerischen Anwaltverbandes), Dr. Hans-Peter Braune (Vorstandsmitglied der RAK Nürnberg), Gregor Böhnlein (Hauptgeschäftsführer der RAK Bamberg), Petra Heinicke (Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins) und Stephan Kopp (stv. Hauptgeschäftsführer der RAK München).

Im März 2008 ist der nächste „Jour fixe“ mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geplant. Kolleginnen und Kollegen, die dazu Themen oder Probleme einbringen wollen, werden um möglichst konkrete Angaben (insbesondere des Aktenzeichens) gebeten.

■ Erste Vereidigung in Augsburg

Die Vereidigung von neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen ist seit 1. Juni diesen Jahres nicht mehr Sache der Justiz, sondern der Rechtsan-



v.l.n.r.: Tobias Kling, Frank Arloth, Gerhard Decker, Yvonne Schübler, Dr. Thomas Weckbach, Barbara Eiblmair, Franz Lutz, Dorothee Klaiß

waltskammern. Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat am 11. September 2007 im Justizgebäude „Am Alten Einlaß“ die erste Vereidigung in Augsburg abgenommen. Vereidigt wurden Yvonne Schübler und Tobias Kling. Bei dem feierlichen Amtsakt waren auch Vorstandsmitglied Gerhard Decker, der Vorsitzende des Anwaltvereins Franz Lutz, der Präsident des Landgerichts Augsburg Prof. Frank Arloth, die Regionalbeauftragte des Forums Junge Anwaltschaft Barbara Eiblmair sowie Dorothee Klaiß von der RAK München zugegen.

■ Nachruf

RA Gottfried Wörner †

Am 19. November 2007 verstarb nach kurzer schwerer Krankheit Rechtsanwalt Gottfried Wörner aus Augsburg. Im Jahre 1969 wurde er in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt, wo er sich der berufsaufsichtlichen Abteilung I widmete sowie in der Abteilung für Juristenausbildung aktiv wurde. In den achtziger Jahren trat er an die Spitze der Arbeitsgruppe „Anwaltspraktikum“ und leistete an dieser Stelle echte Pionierarbeit, auch über die Grenzen des Kammerbezirks hinaus. Von 1990 bis 1996 war Herr Kollege Wörner Vizepräsident der RAK München, eine Position, die er mit besonderer Zuwendung zum Bereich Augsburg einerseits und mit souveränem Blick auf die Belange der gesamten Anwaltschaft andererseits zu gestalten wusste. Insgesamt 27 Jahre lang war Herr Kollege Wörner Mitglied des Kammervorstandes gewesen, als er 1996 beschloss, sich nicht mehr zur Wahl zu stellen.

Bundespräsident Richard von Weizsäcker hat im Jahre 1988 mit der Verleihung des Bundesverdienstkreuzes dem besonderen ehrenamtlichen Engagement von Rechtsanwalt Wörner Anerkennung gezollt.

Die Kolleginnen und Kollegen des Kammervorstands trauern um eine Anwaltspersönlichkeit, der es stets gelang, rechtliche Notwendigkeiten und menschliche Zuwendung in Einklang zu bringen. Die Anwaltschaft hat einen herausragenden Vertreter verloren. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Hansjörg Staehle
Präsident

■ Inkasso in den USA

Die Durchsetzung von Forderungen im Ausland bereitet häufig praktische Probleme.

Beim Forderungseinzug in den USA gibt es allerdings eine besonders günstige Möglichkeit der Deutsch-Amerikanischen Handelskammer (AHK) in Chicago, auf die wir mit der nachstehenden Pressemitteilung gerne hinweisen:

„Die Deutsch-Amerikanische Handelskammer in Chicago (German American Chamber of Commerce of the Midwest, Inc.) hilft deutschen Unternehmen seit vielen Jahren erfolgreich beim Einzug fälliger Forderungen gegenüber säumigen Schuldner in den USA. Leider kommt es nicht selten vor, dass ein amerikanischer Kunde oder Abnehmer deutscher Waren oder Dienstleistungen Rechnungen nicht bezahlt. Die Gründe sind vielfältig: In vielen Fällen sind Missverständnisse, wie z. B. falsche Ansprechpartner oder Sprachschwierigkeiten, der Grund. In anderen Fällen kommt es aber auch vor, dass die Distanz zu Deutschland eine Rolle spielt. Einige Schuldner meinen, dass der deutsche Gläubiger außer Reichweite ist und deshalb dem amerikanischen Schuldner nichts anhaben kann. Dass dem nicht so ist, konnten wir in den letzten Jahren erfolgreich unter Beweis stellen.

Die Bemühungen unserer Handelskammer richten sich auf eine außergerichtliche Beilegung der Fälle, die für Firmen eine wesentlich kostengünstigere Lösung darstellt. Gerichtsverfahren verursachen in den USA aus verschiedenen Gründen sehr hohe Kosten, und diese sind selbst im Erfolgsfall in der Regel vom Kläger zu tragen. Erfahrungsgemäß lohnen sich Gerichtsverfahren in den USA erst ab einer Forderung in Höhe von 40.000 \$ und mehr.

Vor Annahme eines Inkassofalls begutachten wir den Sachverhalt und prüfen anhand der vorliegenden Informationen, ob eine außergerichtliche Lösung möglich erscheint. Bei der Fallbearbeitung

nehmen wir mehrfach schriftlich und telefonisch mit dem Schuldner Kontakt auf und streben eine Zahlungsvereinbarung mit diesem an. In dieser Phase vertreten wir den Gläubiger in allen Korrespondenzen und Verhandlungen mit dem Schuldner.

Inkasso-Service der AHK Chicago:

- Wir leisten eine professionelle und sachliche Vermittlung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner
- Wir sind in den USA vor Ort präsent – das allein übt oft mehr Druck auf den Schuldner aus als Mahnschreiben und Einziehungsbemühungen aus Deutschland
- Als Kammer nehmen wir eine objektive Betrachtung beider Parteien ein, können so potenzielle Missverständnisse aufdecken und zwischen den beteiligten Parteien vermitteln
- Unsere Mitarbeiter setzen dabei ihr Wissen über US-amerikanische und deutsche Geschäfts- und Verhandlungskultur ein
- Neben einer geringen Grundgebühr fallen Provisionen nur im Erfolgsfall an.

Ihr Ansprechpartner bei der AHK Chicago:

Jens-Olaf Milberg, Consultant
Telefon: 001 312 494 2168
E-Mail: milberg@gaccomm.org“

■ Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

1. Ergebnisse der Verwaltungsratssitzung 2007

Der Verwaltungsrat der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) besteht aus 25 Versicherten des Versorgungswerks aus den sechs beteiligten Berufskammern. Er ist das entscheidende Selbstverwaltungsorgan des Versorgungswerks. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 4 des Bayerischen Versorgungsgesetzes (VersoG).

Aus der ordentlichen Verwaltungsratssitzung 2007, die am 16. Juli 2007 in München stattfand, sind folgende Ergebnisse zu berichten:

1.1. Jahresabschluss 2006

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss 2006 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Die Druckfassung des Geschäftsberichts kann von jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer angefordert werden.

Die wesentlichen Kennzahlen/Geschäftsdaten des Geschäftsjahres 2006 im Vergleich zu 2005 sind:

	2006	2005	Veränderungen*
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Mitglieder	25.633	24.019	+ 1.614
Versorgungsempfänger	1.206	1.023	+ 183
Beiträge im Geschäftsjahr	205,2	189,7	+ 15,5
Kapitalanlagen	2.407,5	2.130,4	+ 277,1
Durchschnittsverzinsung	4,02 %	4,34 %	
Versorgungsaufwand	14,73	9,65	+ 5,07
Bilanzsumme	2.463,3	2.179,6	+ 283,7
versicherungstechnische Rückstellungen	2.454,0	2.174,1	+ 279,9

* Die hohen Zuwachsraten beruhen auf der Einbeziehung der Patentanwälte/innen mit Kanzleisitz in Bayern im Jahr 2006.

1.2 Entlastung der Geschäftsführung

Dem Geschäftsführungsorgan wurde für das Geschäftsjahr 2006 einstimmig Entlastung erteilt.

1.3 Kapitalmarktsituation/Dynamisierung

Die Durchschnittsverzinsung 2006 in Höhe von 4,02 % (Ermittlung nach GdV-Methode) spiegelt die das Geschäftsjahr noch prägende Niedrigzinsphase wieder. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der erhebliche Beitragseingang in den letzten Jahren durch den ebenfalls deutlichen Mitgliederzugang. Zwangsläufig mussten diese Neuanlagen großteils in Rentenpapieren zu den bestehenden Konditionen angelegt werden. Besser verzinsliche Rentenpapiere aus Vorjahren tragen – soweit nicht ebenfalls eine Wiederanlage zu den aktuellen Konditionen notwendig war – insoweit nur noch marginal zum Ergebnis bei.

Das Portfolio des Versorgungswerks setzte sich im Geschäftsjahr 2006 zusammen aus 3,1 % Grundstücken/grundstücksgleichen Rechten, 40,3 % Namensschuldverschreibungen, 41,0 % Schulscheinforderungen und Darlehen, 0,8 % festverzinslichen Wertpapieren, 13,4 % Investmentanteilen und 0,6 % Festgeldern. Die von der Versicherungsaufsicht 2005 angeordnete Bildung einer Rückstellung für Zinsverpflichtungen im Sinne von § 341 f Abs. 2 HGB in Höhe von 58 Mio. EUR musste im Geschäftsjahr 2006 nicht weiter dotiert werden,

konnte jedoch aufgrund unveränderter Zinslandschaft auch nicht aufgelöst werden. Der somit insgesamt zur Verfügung stehende relativ geringe freie Überschuss hätte zu einer Dynamisierung lediglich der eingewiesenen Renten von 1,5 % ausgereicht. Ein entsprechender Beschluss fand im Verwaltungsrat jedoch nicht die erforderliche Mehrheit, da somit die Anwartschaften erneut nicht dynamisiert worden wären, während die Renten zum wiederholten Mal eine Dynamisierung erfahren hätten und überdies auf günstigeren Verrentungssätzen basieren. Der Verwaltungsrat sprach sich für die Zielsetzung aus, Renten und Anwartschaften möglichst gleich zu berücksichtigen. Für das Jahr 2008 bedeutet dies, dass die Renten und Anwartschaften unverändert bleiben. Für das Jahr 2009 zeichnet sich aufgrund steigender Zinsen und sonstiger Umstände eine Dynamisierungsmöglichkeit ab.

1.4 Neufassung des Rehabilitationsstatus

Der Verwaltungsrat beschloss eine Neufassung des Rehabilitationsstatus.

1.5 Bestellung eines Verantwortlichen Aktuars

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben wurde ein Verantwortlicher Aktuar bestellt.

2. Sonstige Informationen

2.1. Versorgungsgesetz

Das Bayerische Versorgungsgesetz wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften (GVBI 2007, S. 344 ff.) teilweise mit Wirkung zum 1. Juni 2007 geändert. Wesentlichste Änderung ist die Zusammenführung der Rechts- und der Versicherungsaufsicht beim Bayerischen Staatsministerium des Innern; bislang war die Versicherungsaufsicht beim Wirtschaftsministerium angesiedelt gewesen. Das Gesetz beinhaltet ferner eine Straffung der Verweisungen auf wirtschaftsrechtliche Vorschriften unter Wegfall der bisher im ZustWiG vorhandenen Regelungen. Das Gesetz schreibt schließlich als Neuerung die Bestellung eines Verantwortlichen Aktuars vor.

2.2. Zulassungswechsel in ein anderes Bundesland

Die BRAStV hatte im Zuge der Europäischen Koordinierung und zur Vermeidung der sogenannten Inländerdiskriminierung ab 2006 entsprechend den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen drei Prinzipien realisiert:

1. Aufhebung der Zugangsaltersgrenze (45. Lebensjahr) für Neuzugänge

2. Einführung des Regionalprinzips (Zuständigkeit des jeweiligen Versorgungswerks entsprechend der zuständigen Berufskammer)
3. Kürzungsfreie Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft mit Wahrung der Pro-Rata-Zurechnungszeit bei Berufsunfähigkeit im nicht mehr zuständigen Versorgungswerk.

Nach diesem Konzept setzt sich wie bei Tätigkeit in mehreren europäischen Staaten die spätere Rente aus den im jeweiligen Land erworbenen Rentenbausteinen zusammen. Im Zuge dieses Konzepts wurde die Befreiung für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft im unzuständigen Versorgungswerk satzungsrechtlich eingeschränkt. Desgleichen wurden die Überleitungsabkommen beendet, da für eine Überleitung von Beiträgen aufgrund der Aufrechterhaltung der Anwartschaften nur noch für marginale Beitragszeiträume Bedarf besteht. Bagatellfälle werden nach Abschluss eines entsprechenden Überleitungsabkommens wieder möglich gemacht werden. Die Umsetzung dieses Konzepts wurde von einigen anderen insbesondere anwaltlichen Versorgungswerken nicht nachvollzogen. Dort bleibt bei Mitgliedschaftsbeendigung die erworbene Anwartschaft i. d. R. nur gekürzt bestehen, weshalb eine Fortsetzung der Mitgliedschaft faktisch erzwungen wird. Eine solche satzungsrechtliche Maßnahme kann allerdings eine Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes in dem Bundesland, in dem auch die Kammerzulassung besteht, nicht beseitigen. Derzeit bestehen daher beim Wechsel des Bundeslandes gewisse Friktionen, die allerdings primär dort zu lösen wären, wo solche Kürzungen satzungsrechtlich verankert sind. Lösungsmöglichkeiten werden in den Rundgesprächen der Rechtsanwaltsversorgungswerke erörtert.

2.3 Kontakt

Informationen und Anforderung des Geschäftsberichts

Bei Fragen zum Versorgungswerk wenden Sie sich als Mitglied an die

Bayer. Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
 Bayerische Versorgungskammer
 Postfach 81 01 23
 81901 München
 Telefon: (089) 9235-7050
 Fax: (089) 9235-7040
 E-Mail: brastv@versorgungskammer.de

Auch die Druckfassung des Geschäftsberichts kann hier angefordert werden.

Das Versorgungswerk ist im Internet unter www.brastv.de präsent. Es kann auch ein Newsletter abonniert werden, der über Neuigkeiten auf den Internetseiten informiert.

Bayerische Versorgungskammer

ANWALTSSTRATEGIEN



Soft-Skills für Rechtsanwälte.

Anwaltsstrategien beim Personalmanagement

Mitarbeitergewinnung und -führung in Kanzlei und Unternehmen

von Dr. Mario Axmann, Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Stuttgart, und Dr. Oliver Knörr, Oberregierungsrat, Verwaltungsreferent, Tübingen

2007, 130 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 9

ISBN 978-3-415-03835-6

Die Qualität des Kanzleipersonals ist entscheidend für den Kanzleierfolg, stellt aber auch den größten Kostenfaktor in der Praxis dar. Band 9 vermittelt systematisch das für die Anwaltspraxis notwendige Wissen im Bereich des gesamten Personalmanagements. Schritt für Schritt werden die Personalplanung, -beschaffung und -auswahl erläutert. Angereichert mit Praxistipps stellt der Leitfaden das Verfahren der langfristigen Planung des Personalbedarfs mit Stellenbeschreibungen, die Rekrutierungsmöglichkeiten (u.a. Internetstellenbörsen) und die richtige Auswahl von qualifiziertem und engagiertem Personal dar.

Das Buch hilft, teure Fehlentscheidungen zu verhindern. Mittels einer Anleitung zur Personalführung vermeidet der Anwalt Fehler beim täglichen Umgang mit Mitarbeitern. Die Autoren bereiten die Themen Mitarbeitermotivation sowie Konfliktvermeidung und -beseitigung auf. Zahlreiche Muster und Checklisten geben praktische Handlungsanweisungen.



 **BOORBERG**

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de

■ Münchener Erklärung zur Mediation

Die Mediation als eine Form der außergerichtlichen Konfliktlösung rückt zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, zuletzt im Zusammenhang mit dem Versuch zweier Politiker als Mediatoren / Moderatoren im Tarifstreit zwischen der Bahn und der GDL zu vermitteln. Auch viele Prozessparteien werden heute schon mit der Frage konfrontiert, ob sie einer gerichtlichen Mediation zustimmen sollen.

Noch zu wenig bekannt ist hingegen, dass Mediationsverfahren und weitere alternative Streitbeilegungsverfahren in vielen Fällen geeignet erscheinen, eine gerichtliche Auseinandersetzung von vorneherein zu vermeiden. Das wird sich nur ändern, wenn Anwältinnen und Anwälte in ihrer täglichen Praxis jeweils selbst die Vereinbarung von vertraglichen Mediationsklauseln zur Diskussion stellen und auch in streitigen Auseinandersetzungen die Möglichkeiten alternativer Streitbeilegungsverfahren mit ihren Mandanten erörtern.

Die Initiatoren der „Münchener Erklärung zur Mediation“, deren Text nebenstehend abgedruckt ist, wollen deshalb mit einer von möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen unterstützten Erklärung einen Beitrag dazu leisten, dass alternative Streitbeilegungsverfahren sowohl in der Vertrags- wie in der Streitpraxis eine größere Bedeutung erlangen und deren mögliche Vorteile jeweils in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Alle Kolleginnen und Kollegen, die diese Erklärung unterstützen wollen, werden gebeten, sich an die Initiatoren dieser Erklärung unter

rechtsanwaelte@dres-maehler.de,
 renete.dendorfer@heussen-law.de
 oder
 mathias.schwarz@skwlaw.de

zu wenden.

Bei entsprechendem Interesse ist ein Abdruck in der juristischen Fachpresse oder sonstigen Publikationen geplant.

Dr. Gisela Mähler
 Prof. Dr. Renate Dendorfer
 Prof. Dr. Mathias Schwarz

Münchener Erklärung zur Mediation

In der Überzeugung, dass Mediation und andere außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren häufig in der Lage sind, aufgetretene Konflikte rascher, kostengünstiger und umfassender beizulegen als dies in einem gerichtlichen Verfahren möglich ist,

in der Erfahrung, dass Mediationsverfahren eine hohe Erfolgsquote aufweisen, und

in dem Bewusstsein, dass es zu einer umfassenden Beratung der Mandanten auch gehört, sie über die Möglichkeiten und Chancen eines Mediationsverfahrens und weiterer außergerichtlicher Alternativen zu einem Gerichtsverfahren zu informieren,

geben die unterzeichnenden Anwälte, Anwältinnen, Anwaltssozietäten und -gesellschaften die nachstehende Erklärung ab:

- 1. Im Rahmen von Vertragsverhandlungen werden wir jeweils prüfen und mit unseren Mandanten klären, ob nicht für künftige Streitfälle eine Mediationsklausel oder die Vereinbarung eines sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens sinnvoll ist und werden gegebenenfalls die Aufnahme einer entsprechenden Klausel in den Verhandlungen vorschlagen.*
- 2. In streitigen Auseinandersetzungen werden wir jeweils prüfen und mit unseren Mandanten erörtern, ob nicht statt eines Gangs zu Gericht die Einleitung eines Mediationsverfahrens oder eines sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens erfolversprechender sein könnte und dies gegebenenfalls der Gegenseite vorschlagen.*
- 3. Auch in laufenden prozessualen Streitigkeiten werden wir jeweils prüfen und mit unseren Mandanten erörtern, ob nicht der Übergang in ein Mediationsverfahren oder sonstiges außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vorteilhafter für die Lösung des Konfliktes sein könnte.*
- 4. Wir wollen den Austausch von Informationen über Mediation und andere Konsensverfahren fördern, die Kenntnis hiervon als Möglichkeit der Konfliktlösung vertiefen und das Bewusstsein über die Alternativen zum gerichtlichen Streitverfahren stärken.*

Die Unterzeichner

■ Aus der Rechtsprechung

■ Einkommenssteuerpflicht bei Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung durch den Arbeitgeber

ESTG § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; BRAO § 51

Die Übernahme der Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung einer angestellten Rechtsanwältin durch den Arbeitgeber führt zu Arbeitslohn, weil diese gemäß § 51 BRAO zum Abschluss der Versicherung verpflichtet ist und deshalb ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers ausscheidet.

BFH, Urteil vom 26.07.2007 – VI R 64/06, www.bundesfinanzhof.de

■ Rechtsberatung im Café

**UWG § 4 Nr. 3, Nr. 11;
BRAO §§ 43 a Abs. 2 Satz 1, 43 b**

Eine Veranstaltung unter der Bezeichnung „coffee and law“, auf welcher kostenlose Erstberatungen in einem Café angeboten werden und die auf die Umwerbung und Gewinnung von Mandanten gerichtet ist, verstößt gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 43 a Abs. 2 Satz 1 und 43 b BRAO sowie gegen § 4 Nr. 3 UWG. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.07.2007 – I-20 U 54/07, www.justiz.nrw.de

■ Berufsrechtliche Entscheidungen aus dem Kammerbezirk

■ Umgehung des Gegenanwalts

Auch der Rechtsanwalt, der sich in eigener Sache unter Verwendung des Kanzleibriefbogens ohne Einwilligung des Gegenanwalts unmittelbar an die Gegenseite wendet, verstößt gegen § 12 BORA.

Auf die Beschwerde eines Kollegen hin wurde einem Kollegen ein Verstoß gegen § 12 BORA vorgeworfen. Nach § 12 BORA handelt ein Rechtsanwalt berufsrechtswidrig, wenn er ohne Einwilligung des Gegenanwalts mit dessen Mandanten direkt Verbindung aufnimmt. Der Beschwerdegegner hatte als Partei in eigener Sache die gegnerische Partei direkt angeschrieben und den Schriftsatz gleichzeitig an den Gegenanwalt versandt. Er wurde daraufhin vom Vorstand der RAK München gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO i.V.m. § 12 BORA gerügt.

Der Einspruch wurde vom Gesamtvorstand aus folgendem Grund zurückgewiesen: Der beschwerte Kollege trat gegenüber dem Mandanten des Gegenanwalts nicht als Privatperson, sondern als Rechtsanwalt auf, da der Schriftsatz auf dem Briefpapier seiner Kanzlei geschrieben wurde und eine anwaltliche Honorarforderung durchzusetzen versucht wurde. Der Beschwerdegegner beantragte eine Entscheidung des Anwaltsgerichts, die noch abzuwarten ist und im schriftlichen Verfahren ergehen wird.

■ Unzulässige Werbung

Schreibt ein Rechtsanwalt Gesellschafter einer AG unaufgefordert an und verlangt Informationen über die Gesellschaftsbeteiligung und informiert über mögliche Schadensersatzansprüche, liegt ein Fall unzulässiger Werbung vor.

Der Gesamtvorstand der Kammer wies den Einspruch eines Kollegen gegen eine Rüge nach § 74 Abs. 1 BRAO wegen unzulässiger Werbung zurück. Der Kollege hatte Gesellschafter einer Finanzvermittlungs-AG unaufgefordert angeschrieben und mit einem beiliegenden Fragebogen um weitere Informationen zur jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft gebeten. Dabei wurden die Gesellschafter auf mögliche Schadensersatzansprüche hingewiesen. Eine solche Werbung ist unzulässig, da sie auf die Erteilung eines Mandats im Einzelfall gerichtet ist und verstößt gegen § 43 BRAO i.V.m. § 43 b BRAO, § 6 BORA.

■ Nichtrückleitung eines Empfangsbekanntnisses

Wird ein Empfangsbekanntnis bei Zustellung von Anwalt zu Anwalt per Telefax nicht zurückgeleitet, stellt dies einen Verstoß gegen § 14 BORA dar.

Zurückgewiesen wurde der Einspruch eines Kollegen gegen eine Rüge aufgrund der Nichtrückleitung eines Empfangsbekanntnisses. Der gerügte Kollege erhielt zunächst vom beschwerdeführenden Kollegen einen Schriftsatz per Telefax zusammen mit einem Empfangsbekanntnis. Dieses unterschrieb der Kollege nicht und leitete es auch nicht an den Kollegen zurück. Er benachrichtigte den beschwerdeführenden Kollegen nicht. Zur Rechtfertigung führte der Kollege aus, er sei nach damaliger Rechtsauffassung der Ansicht, dass Zustellungen per Telefax nicht mit Empfangsbekanntnis zu bestätigen seien, da insoweit keine ordnungsgemäße Zustellung vorliege. Dieser Rechtsirrtum ist unbeachtlich. Gemäß § 14 Satz 2 BORA wäre er zumindest dazu verpflichtet gewesen, dies dem Absender unverzüglich mitzuteilen.

■ Vorwurf der Unsachlichkeit durch die Bemerkung „Verbale Inkontinenz“

Der Vorwurf „verbaler Inkontinenz“ ist nicht unsachlich.

Ein Kollege hatte in einem Schreiben an das Gericht den Schriftsatz der Gegenseite als „Offenbarung verbaler Inkontinenz“ bezeichnet. Die zuständige Abteilung hatte beschlossen, das Verhalten des Kollegen zu rügen. Dagegen legte der betroffene Kollege Einspruch ein. Der Einspruch wurde von der zuständigen Berufsrechtsabteilung dem Gesamtvorstand zur Abstimmung vorgelegt.

Die Mehrheit des Gesamtvorstands beschloss die Aufhebung der Rüge. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Sachlichkeitsgebot sind nur noch solche herabsetzende Äußerungen berufsrechtlich relevant, die die Schwelle zur strafrechtlichen Beleidigung überschreiten und nicht durch die Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt sind. Die Charakterisierung eines Schriftsatzes der Gegenseite als Offenbarung „verbaler Inkontinenz“ liegt an der Grenze; der Betroffene muss jedoch auch einen verfehlten Angriff aushalten. Ein solcher kann jedenfalls nicht (mehr) wegen Verletzung des Sachlichkeitsgebots berufsaufsichtsrechtlich geahndet werden.

UMFASSEND UND PRAXISNAH.



Handbuch Arbeitsstrafrecht

Personalverantwortung als Strafbarkeitsrisiko

hrsg. von Professor Dr. Dr. Alexander Ignor, Rechtsanwalt in Berlin, und Professor Dr. Stephan Rixen, Universität Kassel

2008, 2., überarbeitete Auflage, 828 Seiten, € 78,-

ISBN 978-3-415-03834-9

Die Beschäftigung von Arbeitnehmern unterliegt einer Vielzahl unterschiedlicher straf- und bußgeldrechtlicher Restriktionen. Als Schnittstelle von Arbeits-, Straf-, Steuer-, Sozial- und Verwaltungsrecht ist das Arbeitsstrafrecht im Wesentlichen Arbeitgeber-Strafrecht.

Das Handbuch beschäftigt sich mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen mit arbeitsstrafrechtlichen Sanktionen zu rechnen ist. Die Autoren geben einen Überblick über sämtliche einschlägigen Gesetze. Sie würdigen Rechtsprechung und Literatur, nehmen zu den wesentlichen Praxisproblemen Stellung und bieten konkrete Lösungsmöglichkeiten an.

Die Verfasser behandeln u.a. Einzelheiten aus folgenden Rechtsbereichen:

- ▶ Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
- ▶ Grenzüberschreitende Beschäftigung, insbesondere Arbeitnehmer-Entsendung (AEntG)
- ▶ Recht der Beschäftigung von Ausländern (insbesondere AufenthG)
- ▶ Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG)
- ▶ (Lohn-)Steuerhinterziehung (AO)
- ▶ Vorenthaltung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 266 a Abs. 1 StGB)
- ▶ Haftung bei Aufsichtspflichtverletzungen

Die Autoren sind als Rechtsanwälte, Richter und gutachterlich tätige Hochschullehrer seit vielen Jahren mit den Besonderheiten des Arbeitsstrafrechts vertraut.

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
 RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
 70551 Stuttgart bzw. Postfach 80 03 40, 81603 München
 oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
 Internet: www.boorberg.de
 E-Mail: bestellung@boorberg.de

S1107

BOORBERG

■ Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.07.2007		3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

■ Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale	(089) 532944-0
Sekretariat der Geschäftsführung/Anwaltsausweise	(089) 532944-10
Erst- und Simultanzulassungen	(089) 532944-15/17
Fachanwaltschaften	(089) 532944-41
Vertreterbestellungen/Verzichtserklärungen	(089) 532944-23
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-24
Beschwerdewesen	(089) 532944-13
Buchhaltung	(089) 532944-31/35/39
Rechtsanwaltsfachangestellte/Fortbildung zum Rechtsfachwirt	(089) 532944-34/16
Fortbildungsveranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-40
Registratur	(089) 532944-18
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-26

Ansonsten gilt:

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt. Die Geschäftsführer stehen telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der Vorstand unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten. Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet: (089) 544037-84.

Darüber hinaus ist die Abfrage per Telefax möglich. Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

■ Telefonberatung in Gebührenfragen

Die Rechtsanwaltskammer München hat eine zusätzliche Telefon-Hotline eingerichtet. Alle Mitglieder haben ab sofort die Möglichkeit, jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr Beratung in gebührenrechtlichen Problemen in Anspruch zu nehmen.

Die Telefonnummer hierfür lautet: (089) 54403784

Der Telefondienst wird von Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer bedient. Sie hat als Bürovorsteherin viele Jahre praktische Erfahrung vorzuweisen, ist (Mit-)Autorin verschiedener Lehrbücher und Referentin zahlreicher Seminare zum Thema Gebührenrecht.

Unter der Internet-Adresse www.isar-fachseminare.de gibt es ein Forum, auf dem Fachfragen zu Gebühren und Zwangsvollstreckung ausgetauscht werden können. Die Nutzung des Forums ist kostenlos.

■ Allgemeiner Vertreter nach § 53 BRAO

Nach § 53 Abs. 2 BRAO kann der Rechtsanwalt einen Vertreter selbst bestellen, wenn die Vertretung von einem derselben Rechtsanwaltskammer angehörenden Rechtsanwalt übernommen wird. Ein Vertreter kann auch von vornherein für alle Verhinderungsfälle, die während eines Kalenderjahres eintreten können, durch den Rechtsanwalt selbst bestellt werden. Nach § 53 Abs. 6 BRAO hat der Rechtsanwalt die Bestellung des Vertreters in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 BRAO der Rechtsanwaltskammer anzuzeigen.

Es stellt sich die Frage, wie der Rechtsanwalt, der für alle Verhinderungsfälle bestellt wurde, im Falle der Vertretung die Schriftsätze des Vertretenen unterschreibt. Bislang unterschrieb der Vertreter als „RAK-bestellter Vertreter“. Die Rechtsanwaltskammer München empfiehlt dem Vertreter, wie folgt zu unterschreiben:

„xxx
Rechtsanwalt
(Allg. Vertreter nach § 53 BRAO für RA...)“

Die Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsanwalt, der nicht Mitglied derselben Kammer ist sowie für die Fälle, in denen ein Assessor oder ein Rechtsreferendar zum Vertreter bestellt werden soll, erfolgt wie bisher durch die Rechtsanwaltskammer, § 53

Abs. 2 Satz 3 BRAO. In diesen Fällen unterschreibt der Vertreter nach wie vor als „RAK-bestellter Vertreter“ die Schriftsätze im Vertretungsfall.

Wir verweisen auf die Entscheidung des BGH, Beschluss vom 19.06.2007 – VI ZB 81/05 (BRAK-Mitteilungen 2007, 201). Dem Leitsatz ist zu entnehmen, dass die Unterzeichnung eines bestimmenden Schriftsatzes durch einen Urlaubsvertreter des Prozessbevollmächtigten „im Auftrag“ („i. A.“) unzureichend ist, weil der Unterzeichner damit zu erkennen gibt, dass er lediglich als Erklärungsbote auftritt. Ein so unterzeichneter Schriftsatz wahrt daher keine Rechtsmittelfrist.

■ Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass beide Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen.

Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

■ Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand.

Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Vertrauensanwalt ist:

Rechtsanwalt Roland P. Weber
 Barerstr. 3, 80333 München
 Telefon: 089/291605-47
 Fax: 089/291605-49
 E-Mail: recht@kanzleiweber.com

■ Bundeseinheitliches Anwaltsverzeichnis

Das „Bundeseinheitliche Amtliche Anwaltsverzeichnis“ der Bundesrechtsanwaltskammer ist unter der Webadresse <http://www.rechtsanwaltsregister.org> online gegangen. Die Datenbank enthält die Namen und Kanzleiadressen aller in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der in Deutschland zugelassenen europäischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Weiterhin sind Zulassungsdatum, Kammerzugehörigkeit und ggf. vorhandene Berufsverbote sowie Kanzleipflichtbefreiungen eingetragen.



MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT

Programmorschau 2008

- Dienstag, 22.01.2008 **„Steuerpolitik 2008 – Das Ende der Illusionen?“**
 Prof. Dr. Wolfgang Schön, Geschäftsführender Direktor am Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht, München
- Dienstag, 19.02.2008 **„Föderalismusreform II“**
 Prof. Dr. Kurt Fallthäuser, MdL, Bayerischer Staatsminister der Finanzen
- Dienstag, 04.03.2008 **Mitgliederversammlung in der LfA Förderbank Bayern** anschließend **„Förderauftrag und Bankgeheimnis im Spannungsfeld zu parlamentarischem Fragerecht und presserechtlichem Auskunftsanspruch“**
 Michael Schneider, Vorstandsvorsitzender der LfA Förderbank Bayern
- Dienstag, 08.04.2008 **„Wirtschaftslenkung durch Strafrecht?“**
 Prof. Dr. Werner Beulke, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Kriminologie, Universität Passau
- Dienstag, 06.05.2008 **Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Wien**
- Dienstag, 10.06.2008 **„Aktuelle rechtliche Entwicklungen im M&A-Geschäft“**
 Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Ziegenhain –
 Hengeler Mueller Partnerschaftsgesellschaft, München
- Mittwoch, 09.07.2008 **„Entwurf eines Arbeitsvertragsgesetzes“**
 Prof. Dr. Martin Henssler, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht und des Dokumentationszentrums für Europäisches Anwalts- und Notarrecht der Universität zu Köln, Präsident des Deutschen Juristentages
- Dienstag, 16.09.2008 **„Juristische Fachliteratur zwischen Tradition und Web 2.0“**
 Rechtsanwalt Dr. Christoph Knauer, München
- Dienstag, 14.10.2008 **„Der Einfluss des Verfassungsrechts auf strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen“**
 Prof. Dr. Siegfried Broß, Richter des Bundesverfassungsgerichts, Karlsruhe, Vorsitzender des Präsidiums der Deutschen Sektion der Internationalen Juristen-Kommission
- Dienstag, 11.11.2008 **„Sechs Jahre Schuldrechtsreform“**
 Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Internationales Recht –
 Rechtsvergleichung – der Ludwig-Maximilians-Universität München
- Dienstag, 02.12.2008 **„Jüdische Geschichte in München“**
 Prof. Dr. Michael Brenner, Lehrstuhl für Jüdische Geschichte,
 Leiter der Abteilung für Jüdische Geschichte und Kultur
 am Historischen Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekanntgegeben.

Informationen und Aufnahmeanträge erhalten Sie unter der Anschrift:
 Münchener Juristische Gesellschaft, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München,
 Telefon (089) 532944-40, Telefax (089) 532944-33, E-Mail: info@m-j-g.de

Verantwortlicher im Sinne des Presserechts: Stephan Kopp, c/o RAK München, Tal 33, 80331 München

■ Dozenten für die Referendarausbildung gesucht!

Durch die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 wurde mit Wirkung ab dem Einstellungstermin Herbst 2005 die Ausbildung der Referendare verstärkt auf die Praxis des Anwaltsberufs ausgerichtet. Die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt dauert seitdem neun statt drei Monate.

Zur Unterstützung der praktischen Ausbildung werden von der RAK München in Zusammenarbeit mit dem Landesjustizprüfungsamt jährlich 24 Kurse für Referendare veranstaltet, die zum Beginn der Rechtsanwaltspflichtstation stattfinden. In diesen besprechen Rechtsanwälte mit den Referendaren zur Vorbereitung auf das Examen vor allem „anwaltstypische“ Examensklausuren. Der Kurs soll Rechtsreferendaren einen Einblick in aktuelle anwaltliche Berufskennnisse geben. Zudem sollte Verständnis für die praxisbezogene Anwaltstätigkeit vermittelt werden. Für diese Ausbildungsstation werden wieder mehrere Kolleginnen und Kollegen gesucht, die Interesse an der Juristenausbildung und Freude an der Vermittlung von anwaltspezifischem Fachwissen haben.

Sollten Sie an der geschilderten Unterrichtstätigkeit interessiert und mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein, wenden Sie sich bitte an die Rechtsanwaltskammer München, Abteilung Juristenausbildung, Tal 33, 80331 München, Tel.: 089/532944-60, Fax: 089/532944-33, info@rak-muenchen.de.

■ Berufsausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten – Abschlussprüfung 2008/II

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2008/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r findet an folgenden Terminen statt:

- Fachbezogene Informationsverarbeitung
Montag, 26.05.2008
Dienstag, 27.05.2008
Mittwoch, 28.05.2008
- ZPO und Rechnungswesen
Dienstag, 03.06.2008
- RVG, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde
Mittwoch, 04.06.2008

Anmeldeschluss: 7. März 2008 (Ausschlussfrist)

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der

Rechtsanwaltskammer Anfang Februar 2008 an die auszubildenden Kanzleien versandt werden. Zusätzlich können die Anmeldeformulare direkt bei der Geschäftsstelle der Kammer angefordert werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Die Prüfungsteilnehmer sind berechtigt, die Gesetzessammlung „Schönfelder“ und andere aktuelle Gesetzestexte ohne Erläuterungen und Kommentierungen sowie einen nicht programmierbaren Taschenrechner mitzubringen (reine Solarrechner sind ungeeignet), ferner unkommentierte Gebührentabellen sowie einen Kalender für 2007/2008.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am **1. September 2008** endet. Auf Antrag des Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden kann ohne besondere Nachweise auch zugelassen werden, wessen Ausbildungszeit nicht später als am **1. Oktober 2008** endet.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum **7. März 2008** (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferner werden auch diejenigen Auszubildenden zur Prüfung aufgerufen, die eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG oder eine Zulassung als Externe gemäß § 45 Abs. 2 BBiG anstreben. Eine vorzeitige Zulassung kommt nur bei nachgewiesenen überdurchschnittlichen Leistungen (2,0) in der Praxis und in der Berufsschule in Betracht. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird von der Rechtsanwaltskammer München im Einzelnen geprüft.

Prüfungsgebühr: **75,- EUR je Prüfungsteilnehmer**, fällig mit der Anmeldung und zahlbar auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, HypoVereinsbank München, Kto. 81631, BLZ 700 202 70. Wir bitten, jeweils den Namen des Auszubildenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der Prüfungsbewerber nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **37,- EUR**.

Der Termin der **mündlichen Abschlussprüfung** wird wie bisher von den örtlichen Prüfungsausschüssen in eigener Zuständigkeit festgelegt. Zur Freistellung von Auszubildenden für Prüfungen wird auf die gesetzliche Regelung, hier insbesondere § 15 BBiG, § 10 JArbSchG, hingewiesen.

■ Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung – geprüfter Rechtsfachwirt, geprüfte Rechtsfachwirtin

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.8.2001 (BGBl. I S. 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer München die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

- Termine der schriftlichen Prüfung:

Dienstag, 22.04.2008	(1. Prüfungstag)
Mittwoch, 23.04.2008	(2. Prüfungstag)
Donnerstag, 24.04.2008	(3. Prüfungstag)

Prüfungsort:

Justizgebäude Nürnberg, Flügel Staatsanwaltschaft, 90429 Nürnberg, Fürther Straße 112, Säle 555 bis 557

- Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Donnerstag, 19.06.2008, 9.30 Uhr

- Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Donnerstag, 26.06.2008

Freitag, 27.06.2008

Samstag, 28.06.2008 (ergänzend vorgesehen)

Prüfungsort:

Berufsschule, Lange Zeile 31, 90419 Nürnberg

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

– Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ auf neuestem Stand

– Beck - Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze

– Beck - Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2

oder

– Beck - Texte im dtv, ESt, Einkommensteuer, USt, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht

oder

– Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze 1, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung

oder

– NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuer Richtlinien.

Ferner zugelassen sind unkommentierte Gebührentabellen, ein Kalender für 2007/2008, ein nicht programmierbarer Taschenrechner (reine Solarrechner sind ungeeignet), Gesetzestexte nur in unkommentierter Form.

Für das Prüfungsfach „Büroorganisation- und verwaltung, Teil Steuerrecht“, gilt der Rechtsstand zum 31.12.2007; nicht geprüft wird die Unternehmenssteuerreform.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist

Freitag, 29. Februar 2008 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt direkt bei der RAK Nürnberg (90429 Nürnberg, Fürther Straße 115, Telefon 0911/92633-30, Fax: 0911/92633-33).

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder unter www.rak-muenchen.de abrufen. Das Formblatt für die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung erhalten Sie bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Frau Maier, Tel. 0911/92633-30.

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung erhebt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg gemäß § 12 der Prüfungsordnung eine Gebühr in Höhe von **150,- EUR**.

■ „Ausbildung – und dann?“

Im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer haben alle Prüfungsausschüsse im Kammerbezirk in diesem Jahr erstmalig eine Umfrage unter den Auszubildenden in den Ausbildungsberufen Rechtsanwaltsfachangestellte zur Ermittlung der Übernahmequote durchgeführt.

An der Sommerabschlussprüfung haben 468 Prüflinge die Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten bestanden. Von den 468 Auszubildenden haben sich 425 an der Umfrage beteiligt. Dies entspricht einer Beteiligungsquote von 91 %.

Ziel der Umfrage war die Ermittlung der Übernahmequote. Für den Eigenbedarf bilden im Durchschnitt 41 % aller Ausbilder aus; 16 % der Auszubildenden werden in anderen Kanzleien übernommen; 14 % der Auszubildenden wandern in ein Wirtschaftsunternehmen ab; ca. 10 % der Auszubildenden streben eine weitere Ausbildung an.

Die Umfrage wurde dieses Jahr bundesweit durchgeführt und von der Bundesrechtsanwaltskammer ausgewertet. Bei Interesse können Sie die Auswertung der Umfrage sowie das Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 17.9.2007 auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter www.rak-muenchen.de einsehen.

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 31.10.2007 hatte die Kammer insgesamt **17.907** Mitglieder.

In dieser Zahl enthalten sind 95 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 90 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO, im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **11.568** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i.e. Stadt- und Landkreis München).

ANWALTSSTRATEGIEN



Für die Praxis.

Anwaltsstrategien im Arbeitsrecht

Arbeitsverträge gestalten und
beenden

Prozessführung

von Dr. Birte Keppler, Rechtsanwältin, Stuttgart

2007, 158 Seiten, € 19,80

Anwaltsstrategien, Band 20

ISBN 978-3-415-03792-2

Während der Ausbildung beschäftigen sich angehende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte meist nur mit den theoretischen Grundlagen des Arbeitsrechts. Der praktische Bezug, der gerade wegen der Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens von Bedeutung ist, kommt dabei in der Regel zu kurz. Hinzu kommt, dass Mandate im Arbeitsrecht eines Mindestmaßes an Erfahrung bedürfen, um nicht möglichen taktischen Finessen des Gegners hilflos ausgesetzt zu sein.

Band 20 der Reihe »Anwaltsstrategien« führt kompakt und übersichtlich in die praktische Bearbeitung von arbeitsrechtlichen Fallgestaltungen ein. Die Autorin verschafft dem Leser einen schnellen Überblick über die wesentlichen Inhalte des Arbeitsrechts. Das Werk beschäftigt sich insbesondere mit der Begründung des Arbeitsverhältnisses, dem Arbeitsvertrag, den Pflichten von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie mit den Rechtsfolgen beim Betriebsübergang. Das Buch besticht durch seine verständliche Darstellung. Praxisrelevante Tipps, u.a. zur Verfahrenstaktik, sowie Hinweise zur aktuellen Rechtsprechung runden den Leitfaden ab.

BOORBERG

Zu beziehen bei Ihrer Buchhandlung oder beim
RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG
70551 Stuttgart bzw. Postfach 800340, 81603 München
oder Fax an: 07 11/73 85-100 bzw. 089/43 61 564
Internet: www.boorberg.de E-Mail: bestellung@boorberg.de